



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

18. Jahrgang

Halle (Saale), den 15. März 2022

3

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der BayWa Agrarhandel GmbH, Gefahrstofflager Niemberg, Alte Zollstraße 20, **06188 Landsberg/ OT Niemberg**

33

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)**

33

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am **Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)**

33

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln des Altmarkkreises Salzwedel

33

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der **kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

33

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg**

33

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Latex in **06237 Leuna, Saalekreis**

34

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme eines Druckluftkompressors innerhalb der Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie), in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

34

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohpaper mit Dampf und zur Stromerzeugung in **06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

35

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna

<p>auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen in <b>06237 Leuna, Landkreis Saalekreis</b></p>	<b>36</b>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Biogas Kleinmühlhingen GmbH &amp; Co. KG in 39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage mit Nebenanlagen in <b>39221 Bördeland OT Kleinmühlhingen, Landkreis Salzlandkreis</b></p>	<b>40</b>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma PROGAS GmbH &amp; Co. KG in 44141 Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur wesentlichen Änderung des Flüssiggaslagers Zeit zur Erweiterung des Verteil- und Umschlaglagers in <b>06729 Elsteraue, Burgenlandkreis</b></p>	<b>37</b>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH &amp; Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser, hier: Entscheidung über den Erörterungstermin</p>	<b>41</b>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) zum Antrag der Platina GmbH in 06406 Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in <b>06406 Bernburg, Salzlandkreis</b></p>	<b>37</b>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Abwasser zum Antrag der CIECH Soda Deutschland GmbH &amp; Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser, hier: Öffentlichkeitsbeteiligung</p>	<b>41</b>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma MD Biowerk GmbH in 39590 Tangermünde auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel in <b>39590 Tangermünde, Landkreis Stendal</b></p>	<b>38</b>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit; Hier: Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft“</p>	<b>42</b>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ante-holz GmbH &amp; Co. KG in 59969, Bromskirchen - Somplar auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage für biogene Festbrennstoffe (Biomassenheizhaus) in <b>06536 Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz</b></p>	<b>38</b>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdhoheit; Hier: Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in im Gartenbau“</p>	<b>42</b>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz von Alt Speisefette in <b>39126 Magdeburg, Stadt Magdeburg</b></p>	<b>39</b>	<p>Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Referates Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln</p>	<b>42</b>
		<p>4. Verwaltungsvorschriften</p>	
		<p>5. Stellenausschreibungen</p>	
		<p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p>	
		<p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p>	
		<p>2. Sonstiges</p>	
		<p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p>	
		<p>1. Landkreise</p>	
		<p>2. Kreisfreie Städte</p>	
		<p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	
		<p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p>	

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Gefahrenabwehr, Hoheitsangelegenheiten, Sport  
über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und  
Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der  
BayWa Agrarhandel GmbH, Gefahrstofflager  
Niemberg, Alte Zollstraße 20,  
06188 Landsberg/ OT Niemberg**

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPI-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 400, zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2020, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 732 wird der Plan für die

BayWa Agrarhandel GmbH  
Gefahrstofflager Niemberg  
Alte Zollstraße 20  
06188 Landsberg/ OT Niemberg

in der Zeit vom 21. März bis 22. April 2022 in der Stadtverwaltung Landsberg, Bürgerservice, Köthener Straße 28, 06188 Landsberg während der Sprechzeiten

montags	08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr,
dienstags	08:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr,
donnerstags	08:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Hierbei sind die aktuellen Zutrittsregelungen für die Verwaltung zu beachten, diese werden auf der Website der Stadt Landsberg veröffentlicht. Ein Termin zur Einsicht ist nicht erforderlich.

In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Semmler (034602/ 24986 oder [b.semmler@stadt-landsberg.de/](mailto:b.semmler@stadt-landsberg.de) [buergerservice@stadt-landsberg.de](mailto:buergerservice@stadt-landsberg.de)) vorgebracht werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Brand- und Katastrophenschutz, militärische  
Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3)  
Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die  
Leistungen der Luftrettung am Standort  
Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)**

*Die Vereinbarung für den Standort Magdeburg ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagen-  
teil.*

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Brand- und Katastrophenschutz, militärische  
Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3)  
Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt  
zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die  
Leistungen der Luftrettung am Standort  
Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)**

*Die Vereinbarung für den Standort Oppin ist Bestandteil dieses Amtsblatts und befindet sich im Anlagen-  
teil.*

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und  
Finanzen über die Ungültigkeit von Dienstsiegeln des  
Altmarkkreises Salzwedel**

Der Altmarkkreis Salzwedel meldet den Verlust der folgenden zwei Dienstsiegel:

Dienstsiegel Nr. 6, Rundsiegel, 20 mm, mit der Umschrift „Altmarkkreis Salzwedel“

Dienstsiegel Nr. 84, Rundsiegel, 20 mm, mit der Umschrift „Altmarkkreis Salzwedel“.

Im Zentrum der Siegel ist jeweils das Wappen des Altmarkkreises Salzwedel abgebildet.

Die Dienstsiegel sind seit dem 31.12.2021 ungültig.

Im Auftrag  
gez. Hundrieser

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juli 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Dessau-Roßlau Nr. 03**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. März 2022 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des  
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung  
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)  
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk  
im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juli 2022** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Wittenberg Nr. 10**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 15. März 2022 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 15. April 2022** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
i. V. m. § 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Firma ALBERDINGK BOLEY  
Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer  
Anlage zur Herstellung von Latex in 06237 Leuna,  
Saalekreis**

Die ALBERDINGK BOLEY Leuna GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 02.06.2021 (Posteingang 03.06.2021) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Latexanlage mit einer Kapazität von 50.000.t/a**

**Hier: Erweiterung der Abluftreinigungsanlage um Aktivkohlefilter zur Reinigung der anfallenden Abfälle,**

auf dem Grundstück in **06237 Leuna,**

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **16 und 19**  
Flurstück: **48/5 und 27/10**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Von dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen der bestehenden Anlage
- Aufgrund der geringen Teilversiegelung, welche nur anthropogen vorbelastete Böden betrifft, resultieren keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche.

- Dadurch, dass die neuen Anlagenteile aufgrund ihrer Bauhöhe die bestehenden Gebäude und Anlagenteile der Latexanlage nicht überragen werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht zu erwarten.

- Von dem Vorhaben ergeben sich keine Änderungen der bestehenden Geruchsimmissionen. Nach Realisierung des Vorhabens werden lärmseitig die Immissionsrichtwerte des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. 8.2 der Stadt Leuna weiterhin unterschritten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, durch Lärmbelästigungen oder Gerüche sind nicht zu erwarten.

- Mit der Erweiterung der Abluftreinigungsanlage sind erst recht nicht erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

- Da die baulichen Veränderungen ausschließlich auf dem Betriebsgelände und innerhalb des Bebauungsplangebietes stattfinden werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht zu erwarten. Aufgrund der geringen Emissionen der Abgasreinigungsanlage als Teil der Latexanlage und des relativ großen Abstandes zum Vogelschutzgebiet Nr.21 „Saale-Elster-Aue südlich Halle“ und FFH-Gebiet Nr.144 „Geiselniederung westlich Merseburg“ sind nachteilige Auswirkungen auch während des Anlagenbetriebes auf diese Gebiete nicht zu erwarten.

- Da mit dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Abwassermengen entstehen und eine Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden kann, verursacht das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

- Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutende Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals  
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung  
nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur  
Errichtung und Inbetriebnahme eines Druckluftkompressors  
innerhalb der Anlage zur Gewinnung von  
Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln  
(Bioraffinerie), in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines

**Druckluftkompressors innerhalb der Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie),**

(Anlage nach den Nummern 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **16** Flurstück: **297,**  
Flur: **5** Flurstück: **325**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung Leuna**

Bauamt  
Rudolf-Breitscheid-Str. 18  
06237 Leuna  
im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier mit Dampf und zur Stromerzeugung in 06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb eines

**Heizkraftwerkes zur Verbrennung von Rest- und Ersatzbrennstoffen zur energetischen Versorgung der Anlage zur Herstellung von Wellpappenrohropapier mit Dampf und zur Stromerzeugung mit einer Feuerungswärmeleistung von 105 MW**

(Anlage nach den Nrn. 8.1.1.3, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06792 Sandersdorf-Brehna**

Gemarkung: **Heideloh,**  
Flur: **2,**  
Flurstücke: **64, 127, 129.**

Das Vorhaben wurde am **15.10.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung

pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nunmehr am **31.03.2022** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Georg-Friedrich-Händel  
Halle  
Salzgrafenplatz 1  
06108 Halle (Saale)**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Ein Zugang zum Erörterungstermin ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), möglich. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der Firma LEUNA-Harze  
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 BImSchG für die  
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung  
von Epoxidharzen in 06237 Leuna,  
Landkreis Saalekreis**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH in 06237 Leuna beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Epoxidharzen;  
Erhöhung der Lagerkapazität an Epichlorhydrin um  
1.200 m<sup>3</sup> durch Errichtung 3 neuer Lagertanks im  
Anlagenteil Leuna Harze 3**

(Anlage nach den Nummern 4.1.2, 4.1.6, 4.1.8, 4.1.12, 4.8 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**

Gemarkung: **Leuna,**  
Flur: **19,**  
Flurstück: **48.**

Die Lagertanks sollen entsprechend dem Antrag im Januar 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022**

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Leuna**  
Bauamt  
Rudolf-Breitscheid-Str. 18  
06237 Leuna  
im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG  
  
Mo. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Mi. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Do. von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr  
Fr. von 09.00 bis 12.00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer 03461 24 95 012)

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.03.2022 bis einschließlich 23.05.2022**

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am

**23.06.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna**  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma PROGAS GmbH & Co. KG in 44141  
Dortmund auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des  
Flüssiggaslagers Zeitz zur Erweiterung des  
Verteil- und Umschlaglagers in 06729 Elsteraue,  
Burgenlandkreis**

Die PROGAS GmbH & Co. KG in 44141 Dortmund beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für wesentliche Änderung eines

**Flüssiggaslagers,  
Erweiterung des Verteil- und Umschlaglagers  
zur Erhöhung der Lagerkapazität von Brenngas  
von 452 t Flüssiggas auf 1777 t Flüssiggas**

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in 06729 Elsteraue OT Torna

Gemarkung: **Göbitz,**  
Flur: **7,**  
Flurstücke: **45 / 11.**

Das Vorhaben wurde am 15.12.2021 bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin am 22.03.2022 **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) zum Antrag der Platina GmbH in 06406  
Bernburg auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage  
zur Herstellung von Desinfektionsmitteln in  
06406 Bernburg, Salzlandkreis**

Die Platina GmbH in 06406 Bernburg beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und den Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von Desinfektionsmitteln,  
mit einer Produktionskapazität von 2 Tonnen pro Tag**

(Anlage nach Nr. 4.1.18 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06406 Bernburg**

Gemarkung: **Bernburg,**  
Flur: **4,**  
Flurstücke: **1 / 2.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2022 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**23.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Bernburg, Stadtverwaltung**

Rathaus II  
Schlossstraße 11  
Planungsamt Raum 127  
06406 Bernburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter 03471/659427 möglich.)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Bitte beachten Sie, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**23.03.2022 bis einschließlich 23.05.2022**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.06.2022** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Ratssaal / Rathaus 1  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige

Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Entscheidung über den Erörterungstermin im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Firma MD Bowerk GmbH in 39590 Tangermünde  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biodiesel  
in 39590 Tangermünde, Landkreis Stendal**

Die Firma MD Bowerk GmbH in der Fetscherstraße 29, 01307 Dresden beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer  
Leistung von 60.000 t/a  
hier: Übernahme von nicht gefährlichen Abfällen zur  
Herstellung von Biodiesel und Lagerung von nicht  
gefährlichen Abfällen (Altfette) von 1.100t**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **39590 Tangermünde**

Gemarkung: **Tangermünde,**  
Flur: **5, 6,**  
Flurstücke: **3121, 130, 132, 135, 137.**

Das Vorhaben wurde am **15.12.2021** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ante-holz  
GmbH & Co. KG in 59969, Bromskirchen - Somplar  
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Feuerungsanlage für biogene**

**Festbrennstoffe (Biomassenheizhaus) in  
06536 Rottleberode, Landkreis Mansfeld-Südharz**

Die ante-holz GmbH & Co. KG in 59969, Bromskirchen - Somplar beantragte mit Schreiben vom 19.10.2021 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Feuerungsanlage für biogene Festbrennstoffe  
(Biomassenheizhaus)**

**hier: Errichtung eines Biomassenheizhauses**

auf dem Grundstück in **06536 Rottleberode**,

Gemarkung: **Rottleberode**,  
Flur: **4**,  
Flurstück: **646**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Emissionen des Heizwerkes erfüllen die Anforderungen der TA Luft 2021 und liegen unter der Bagatellgrenze. Dies wurde anhand einer Luftschadstoff-Immissionsprognose nachgewiesen.
- Anhand einer erstellten Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass durch den Betrieb des zusätzlichen Heizwerkes die Grenzwerte der TA Lärm an den relevanten Prüforten unterschritten werden.
- Geringfügige Erschütterungen können während der 2-monatigen Bauphase nicht ausgeschlossen werden, sind aufgrund dieser kurzen Dauer aber als nicht erheblich einzustufen.
- Die Entsorgung der anfallenden Asche wird über die bereits bestehenden Transportwege erfolgen, weshalb eine Beeinträchtigung hierdurch nicht zu erwarten ist.
- Die Anlage wird ausschließlich mit nicht gefährlichen Stoffen (naturbelassene Sägeresthölzer, Produktionsabfälle, Altholz der Kategorien AI und AII) betrieben. Diese können keine gefährliche, explosionsfähige Atmosphäre bilden. Auch im Übrigen soll die Anlage mit modernen und zuverlässigen Sicherheitseinrichtungen zur Minderung des Unfallrisikos ausgerüstet sein.
- Durch das geplante Vorhaben wird der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt. Es handelt sich um einen insgesamt bereits anthropogen vorbelasteten Standort. Daher ergeben sich durch den Verbrauch von Flächen und Errichtung von Baukörpern keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Klima, da ausschließlich als Co<sup>2</sup>-neutral zu bewertendes Holz als Rohstoff verbrannt wird.
- Die Anlage befindet sich innerhalb eines gewerblich geprägten Gebietes und wird entsprechend dem Stand der Technik so betrieben, dass von ihr keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf Kultur und Sachgüter innerhalb von Rottleberode hervorgerufen werden können.

- Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der VITERRA Magdeburg  
GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der  
Anlage zur Herstellung von Biodiesel durch Einsatz  
von Altspeisefetten in 39126 Magdeburg,  
Stadt Magdeburg**

Auf Antrag wird der VITERRA Magdeburg GmbH in 39126 Magdeburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

**Anlage zur Herstellung von Biodiesel mit einer  
Produktionskapazität von 255.000 t/a**

**Hier: Einsatz von Altspeisefetten**

(Anlage nach Nr. 4.1.2, 7.21, 7.23.1, 8.8.2.1, 8.12.2 und 9.11.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,  
Flur: **205**,  
Flurstücke: **10127, 10129, 14/30, 14/27, 14/38,  
14/39, 14/40, 14/41, 14/48, 10061,  
14/47**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsveroraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**16.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadt Magdeburg**

Umweltamt, Raum 727  
Julius-Bremer-Straße 8-10  
39104 Magdeburg

Mo. von 07:30 bis 12:00 Uhr  
Di. von 07:30 bis 12:00 Uhr und  
von 13:00 bis 17:30 Uhr  
Do von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 07:30 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass die Stadt Magdeburg zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0391-5440-2638 bzw. -2630.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. -2258)

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206 in 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die  
Entscheidung zum Antrag der Biogas  
Kleinmühligen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland  
OT Kleinmühligen auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der**

**Biogasanlage mit Nebenanlagen in 39221 Bördeland  
OT Kleinmühligen, Landkreis Salzlandkreis**

Auf Antrag wird der Biogas Kleinmühligen GmbH & Co. KG in 39221 Bördeland OT Kleinmühligen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage mit Nebenanlagen;  
Errichtung von Tragluftdächern auf dem  
vorhandenen Fermeter und dem vorhandenen  
Gärrestspeicher**

(Anlage nach Nr. 8.6.3.2 und Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39221 Bördeland,  
OT Kleinmühligen**

Gemarkung: **Kleinmühligen,**  
Flur: **2,**  
Flurstück: **10033, 10034, 10035**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

**16.03.2022 bis einschließlich 29.03.2022**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Bauamt der Gemeinde Bördeland**

Raum: 201  
Magdeburger Straße 3  
39221, Bördeland OT Biere

Mo. von 07:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 07:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 07:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 07:00 bis 17:00 Uhr  
Fr. von 07:00 bis 12:15 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass der Zugang zum Gebäude zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nur beschränkt zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 039297 – 260 bzw – 26175.)

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor

gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Abwasser zum Antrag der CIECH Soda Deutschland  
GmbH & Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung  
einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von  
Abwasser**

**- Entscheidung über den Erörterungstermin -**

Die CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt hat am 05.07.2021 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis, gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz zur Einleitung von Abwasser in Gewässer beantragt. Das entsprechende wasserrechtliche Erlaubnisverfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Der am 15.02.2022 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes sowie in der Volksstimme Staßfurt bekannt gemachte Erörterungstermin am 29.03.2022 mit möglicher Fortsetzung am 30.03.2022 findet wegen Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht statt.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Abwasser zum Antrag der CIECH Soda Deutschland  
GmbH & Co. KG (Sodawerk Staßfurt) auf Erteilung  
einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von  
Abwasser**

**- Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Die Firma CIECH Soda Deutschland GmbH & Co. KG, An der Löderburger Bahn 4a in 39418 Staßfurt (CSD) betreibt am Standort Staßfurt eine Anlage zur Herstellung von Soda nach dem Solvay-Verfahren. Die Einleitung des anfallenden Produktionsabwassers, des Kühlwassers, des Niederschlagswassers sowie des Abwassers Dritter in Gewässer ist durch die wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 19.12.2003 (Az.

43.2.13-62631-0115-2002), zuletzt geändert durch 22. Änderungs- und Ergänzungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 08.07.2021 (Az. 405.5.2-62631-89-02-21) zugelassen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung des Produktionsabwassers aus der Sodaherstellung in Form des Abwassers aus der Kalkofengaswäsche und der in der Industriellen Absetzanlage Unseburg behandelten Endlaugung war bis zum 31.12.2021 befristet. Durch Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28.12.2021 (Az. 405.c-62631-89-03-21) wurde die Frist bis 30.09.2022 verlängert. Im Übrigen ist die wasserrechtliche Erlaubnis unbefristet bzw. für das Abwasser eines Dritten befristet bis 31.12.2040 erteilt.

Mit Schreiben vom 05.07.2021 beantragte die CSD beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer unbefristeten wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz als Erlaubnis für die Fortführung der Einleitung des Produktionsabwassers aus der Sodaherstellung.

Mit Schreiben vom 13.10.2021 beantragte die CSD beim Landesverwaltungsamt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Wasserhaushaltsgesetz.

Die Einleitungsstellen in Gewässer befinden sich im Bereich der industriellen Absetzanlage Unseburg, im Bereich der Alten Rückstandshalde Kalkbetrieb (nördlicher Teil des Betriebsgeländes) in Staßfurt sowie am Auslauf der Kanäle 2 und 3 (Stadtgebiet Staßfurt) in die Bode.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens ist das Landesverwaltungsamt zuständig. Das Verfahren wird mit Öffentlichkeitsbeteiligung und entsprechend §§ 1 ff. PlanSiG durchgeführt.

Die oben genannten Anträge sowie die entsprechenden Unterlagen zuzüglich der Lesefassung der wasserrechtlichen Erlaubnis (Stand 31.12.2021), des Bescheides zur Fristverlängerung vom 28.12.2021 und weiterer entscheidungserheblicher behördlicher Unterlagen sind in der Zeit

**vom 22. März 2022 (erster Tag)  
bis 21. April 2022 (letzter Tag)**

entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes unter <https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/abwasser/verfahren-fuer-zulassungsentscheidungen/> veröffentlicht.

Entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sind:

- Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde vom 02.09.2021, 09.12.2021, 16.12.2021 und 21.12.2021
- Stellungnahme der oberen Fischereibehörde vom 26.8.2021 zzgl. der Stellungnahme vom 18.02.2014
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 10.12.2021
- Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes vom 09.09.2021
- Bericht des LVwA an das MULE vom 21.07.2021 zur Elbe-Überleitung und entsprechender Erlass des MULE vom 18.08.2021

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit der Abwassereinleitung von Bedeutung sein können und dem Landesverwaltungsamt erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach

den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Als zusätzliches Informationsangebot entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG liegen die genannten Dokumente im gleichen Zeitraum an folgendem Ort aus und können zu den angegebenen Dienstzeiten eingesehen werden:

**Landesverwaltungsamt**

**Raum 71**

Dessauer Straße 70 in 06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen wegen pandemiebedingter Zugangsbeschränkungen für die Gebäude des Landesverwaltungsamtes nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich ist. Terminvereinbarungen sind unter den Telefonnummern **0345 514-2896 oder -2895** möglich).

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit

**vom 22. März 2022 (erster Tag)  
bis 23. Mai 2022 (letzter Tag)**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de)) vorgebracht werden.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidungen zum Vorhaben einzulegen, können innerhalb der gleichen Frist Stellungnahmen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das wasserrechtliche Zulassungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Einwendungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend der Bekanntmachung vom 15.10.2021 an gleicher Stelle zum Antrag der CSD vom 05.07.2021 mit Einwendungsfrist bis 08.12.2021 behalten ihre Gültigkeit.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen, rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von oben genannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden werden mit der Antragstellerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem öffentlichen Erörterungstermin am **21.06.2022** (Fortsetzung erforderlichenfalls am Folgetag) erörtert. Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **Salzland Center Staßfurt  
Konferenzsaal  
Hecklinger Straße 80**

39148 Staßfurt

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen und Stellungnahmen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert werden.

Der Zugang zum Veranstaltungsort ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes möglich.

Es besteht die **Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer FFP2-Maske** während der gesamten Veranstaltung. Der Veranstalter behält sich vor, die Hygienemaßnahmen bei Bedarf an die Entwicklungen des Corona-Infektionsgeschehen anzupassen.

Für die Teilnahme am Erörterungstermin ist vorab eine **Anmeldung** erforderlich. Die Anmeldung muss spätestens **bis zum 13.06.2022** (letzter Tag) schriftlich beim

Landesverwaltungsamt  
Referat Abwasser  
Erörterungstermin  
Dessauer Straße 7  
006118 Halle (Saale)

oder elektronisch (E-Mail-Adresse: [TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de)) erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und  
Jagdhoheit

Hier: **Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft“**

*Die Ausbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan sind Bestandteil dieses Amtsblatts und befinden sich im Anlagenteil.*

-----

Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und  
Jagdhoheit

Hier: **Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in im Gartenbau“**

*Die Ausbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan sind Bestandteil dieses Amtsblatts und befinden sich im Anlagenteil.*

-----

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die  
Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz**

**(AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln**

vom 25. Februar 2022

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 11.02.2022 (BAnz AT 18.02.2022 B6) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Landesverwaltungsamt (LVvA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG, Apotheken mit Erlaubnis nach §§ 1 oder 16 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken mit Erlaubnis nach § 14 ApoG das Inverkehrbringen von tamoxifenhaltigen Arzneimitteln abweichend von den Vorschriften des §§ 21 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 1c sowie 11 AMG unter der folgenden Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder in nicht ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene tamoxifenhaltige Arzneimittel bereit zu stellen, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel, öffentlichen Apotheken und Krankenhausapotheken bezogen und abgegeben werden.

Eine Übersicht zu den Arzneimitteln, die von einer Gestattung umfasst sind, wird auf der Internetpräsenz des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) veröffentlicht:

<https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/node.html>

Zur Aufrechterhaltung der bundesweiten Versorgung ist von einer Bevorratung mit diesen Arzneimitteln abzusehen, die Verpflichtung zur Vorratshaltung nach § 15 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) sowie nach § 52b AMG wird insoweit ausgesetzt.

2. Die Gestattung wird mit folgender Auflage verbunden:
  - a. Es dürfen ausschließlich Arzneimittel, deren Chargenbezeichnungen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auf dessen Internetpräsenz aufgeführt sind, in Verkehr gebracht werden.
  - b. Sollten Ihnen Meldungen zu Arzneimittelrisiken bekannt werden, die diese Produkte betreffen, sind diese unverzüglich an das Unternehmen, welches die Produkte erstmals in Deutschland in Verkehr bringt, weiterzuleiten.
3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVvA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe vom März 2022) und auf der Homepage des LVvA.
4. Die Allgemeinverfügung ist befristet wirksam bis zum 31.07.2022. Ferner endet ihre Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Feststellung, dass kein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln mehr vorliegt. Maßgebend ist der Tag nach der

entsprechenden Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger.

**Begründung**

Mit Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 11.02.2022 (BAnz AT 18.02.2022 B6) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des BfArM in Deutschland ein Versorgungsmangel mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln besteht. Diese Arzneimittel gehören zu den unverzichtbaren Arzneimitteln in der Therapie des hormonrezeptorpositiven Mammakarzinoms. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.

Mit diversen Schreiben der zuständigen Behörden der Länder wurde es einzelnen pharmazeutischen Unternehmen gestattet, die genannten Arzneimittel in die Bundesrepublik Deutschland zu verbringen bzw. aus anderen Vertriebswegen („Ärztemuster“) zu entnehmen und in den Verkehr zu bringen, ohne dass diese in Deutschland entsprechend den Vorgaben des AMG zugelassen, gekennzeichnet oder mit einer deutschsprachigen Packungsbeilage versehen sind, sofern zum Zeitpunkt der Bestellungen keine oder nicht ausreichende in Deutschland verkehrsfähige Ware verfügbar ist.

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht werden. Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Die erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt vor. Die hier vorgenommene Gestattung wird durch diese Feststellung ermöglicht. Die tamoxifenhaltigen Arzneimittel sind nach Aufnahme in die Übersicht des BfArM in den Herkunftsländern zugelassen und damit rechtmäßig in Verkehr. Die Voraussetzungen für eine Gestattung nach § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG sind somit erfüllt. Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Gestattung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen europäischen Land zugelassenen oder aus einem anderen Vertriebsweg stammenden tamoxifenhaltigen Arzneimitteln überwiegt damit den Umstand, dass tamoxifenhaltige Arzneimittel in Deutschland nicht zugelassen sind oder sich in einem Vertriebsweg für andere Abnehmer befinden.

Grundlage für die unter 2. bis 4. festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Auflage zu Ziffer 2b dient dem pharmazeutischen Unternehmer zur Erfüllung seiner aus der Gestattungen der Landesbehörden hervorgehenden Auflage und liegt gleichzeitig begründet in den gesetzlichen Vorschriften zu auftretenden Arzneimittelrisiken innerhalb des Arzneimittel- und Apothekengesetzes. Diese Informationswege sind

auch bei nicht in Deutschland zugelassenen, aber vorübergehend in Verkehr befindlichen Arzneimitteln anzuwenden.

Die Gestattung wird zeitlich befristet erteilt. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG. Demnach sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Sie orientieren sich an der Aussage zur Lieferfähigkeit der in Deutschland zugelassenen Präparate.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.

#### Hinweis:

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

  
Landesverwaltungsamt  
Dr. Anja Schmeil  
Referatsleiterin

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 03/2022**  
**15. März 2022**

- 1.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg (Primärluftrettung)
- 2.** Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin (Sekundärluftrettung)
- 3.** Ausbildungsbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft“
- 4.** Ausbildungsbildungsregelung nebst Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung von behinderten Menschen zum/zur „Fachpraktiker/in im Gartenbau“

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der  
Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung und Sachsen-Anhalt  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weissensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der  
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt  
**(DRF)**

sowie

der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg  
**(KVSA)**

**(gemeinsam: Leistungserbringer)**

## **Präambel**

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RetttDG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05. September 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung**

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RetttDG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

**§ 2**  
**Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 beträgt:

**84,48 EUR/Flugminute**

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2021 beträgt:

**139,26 € EUR/Flugminute.**

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 verständigt:

2.540.950,00 EUR	DRF Luftrettung
374.351,08 EUR	KVSA <sup>1</sup>
2.915.301,08 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2020 beträgt -440.848,50 EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzeiten/-zeiten ausgegangen:

	2021
abrechenbare Flugminuten:	30.000**

\*\*Beinhaltet für den Hubschraubertypen H 135:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
  - die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System
- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke
- (7) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

<sup>1</sup> Bei den Plankosten 2021 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

### **§ 3 Kosten- und Erlösermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 16. Juni 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2021 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei meh-

renen Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

## **§ 5**

### **Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken**

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

## **§ 6**

### **Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2021 in Höhe von 31.196 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67

BLZ 120 90 640

Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF

weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

## **§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftrags Erfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2021. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2020 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte**

**Leistungserbringer:**

DRF Stiftung Luftrrettung  
gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Filderstadt, 22.07.2021  
**DRF Luftrrettung**

Magdeburg, **26. 10. 2021**

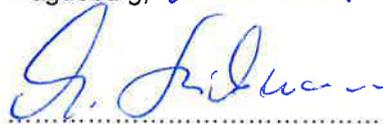
  
.....  
DRF Luftrrettung gemeinnützige AG  
ppa. Andreas Kneer  
Leiter Finanzen

  
.....  
Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
ppa. Tanja Sommer  
Leiterin Recht und Compliance

**Kostenträger:**

Magdeburg, 08.07.2021

Magdeburg, 02. DEZ. 2021

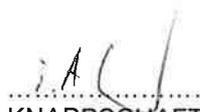
  
.....  
AOK Sachsen-Anhalt  
**AOK Sachsen-Anhalt**  
Die Gesundheitskasse

  
.....  
Minder Wahrnehmung  
des Vorstandsamtes  
gem. § 37, II SGB IV. Beauftragter  
IKK gesund plus

Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg  
Hannover  
**BKK LANDESVERBAND MITTE**

Cottbus, 16. Dez. 2021

Olvenstedter Chaussee 126 • 39130 Magdeburg  
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141  
13. Dez. 2021  
.....  
BKK Landesverband Mitte

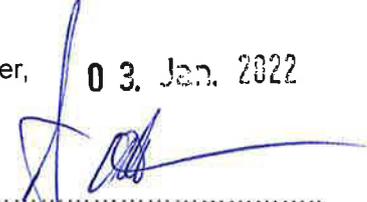
  
.....  
KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 13.01.2022

Magdeburg, 19. Nov. 2021

  
.....  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse (SVLFG)

  
.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-  
Anhalt

Hannover, 03. Jan. 2022  
  
.....  
DGUV, Landesverband Nordwest

**Anlage 1**  
**Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionen in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA**

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.06.2021 bis 30.06.2021
600856323					
			9 1 50 03	84,48	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	84,48	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	84,48	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	84,48	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.07.2021 bis 31.12.2021
600856323					
			9 1 50 03	139,26	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	139,26	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	139,26	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	139,26	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

**Anlage 2**  
**Kostenaufstellung Station Magdeburg Christoph 36 DRF Luftrettung**

Hubschraubermuster: H135 (seit 2018)

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2019	Plankosten 2020	Plankosten 2021
reine Flugzeit			
abrechenbare Flugstunden	546,32	533,00	500,00
abrechenbare Flugminuten	32.792	31.980	30.000
Anzahl der Einsätze	1.010	1.100	
<b>1. Personalkosten</b>			
<b>a) Einsatzpersonal</b>			
Piloten/innen	297.000 €	307.000 €	318.000 €
Rettungsassistenten/innen	205.300 €	210.000 €	210.000 €
<b>b) Leitung Verwaltung usw.</b>			
Betriebsleitung	61.000 €	61.000 €	62.543 €
Verwaltungspersonal	50.000 €	50.000 €	51.265 €
Sonstiges Personal	15.000 €	15.000 €	15.380 €
Aus- und Fortbildungskosten	11.780 €	12.500 €	12.500 €
Sonstige Personalkosten	31.539 €	18.400 €	32.000 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>671.619 €</b>	<b>673.900 €</b>	<b>701.688 €</b>
<b>2. Hubschrauberkosten</b>			
Kraftstoffe	160.681 €	156.702 €	147.000 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	643.816 €	647.595 €	624.500 €
Steuern/Versicherungen	65.000 €	65.000 €	66.645 €
Leasing/Leihgebühren			
Allg. Hubschrauberkosten	2.182 €		3.500 €
Sonstige Kosten	1.833 €	2.000 €	2.000 €
<b>Summe Hubschrauberkosten</b>	<b>873.512 €</b>	<b>871.297 €</b>	<b>843.645 €</b>
<b>3. Gebäudeabhängige Sachkosten</b>			
Miete	0 €		
Betriebskosten	14.278 €	11.000 €	12.000 €
Sachversicherungen	4.500 €	4.000 €	4.614 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	50.297 €	5.000 €	161.500 €
Reinigungskosten	6.977 €	8.000 €	8.240 €
Sonstige Kosten	3.230 €	2.000 €	3.500 €
<b>Summe Gebäudeabhängige Sachkosten</b>	<b>79.282 €</b>	<b>30.000 €</b>	<b>189.854 €</b>
<b>4. Sonstige Sachkosten</b>			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	8.145 €	7.000 €	8.500 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	22.011 €	22.000 €	23.500 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	9.079 €	3.500 €	10.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	695 €	700 €	800 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	14.330 €	8.000 €	10.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	7.829 €	8.100 €	8.100 €
Betriebliche Versicherungen	12.547 €	10.000 €	14.000 €
Flugsicherungsgebühren	4.800 €	4.800 €	4.800 €
<b>Summe Sonstige Kosten</b>	<b>79.437 €</b>	<b>64.100 €</b>	<b>79.700 €</b>
<b>5. Kalkulatorische Kosten</b>			
Abschreibung Hubschrauber	701.064 €	701.064 €	701.064 €
Abschreibung BOS, Med - Technik / Technik	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Abschreibung Forderungen			
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.000 €	20.000 €	20.000 €
<b>Summe Kalkulatorische Kosten</b>	<b>726.064 €</b>	<b>726.064 €</b>	<b>726.064 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>2.429.914 €</b>	<b>2.365.361 €</b>	<b>2.540.950 €</b>
<b>Notarzkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>303.957 €</b>	<b>336.431 €</b>	<b>374.351 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA</b>	<b>2.725.245 €</b>	<b>2.701.792 €</b>	<b>2.915.301 €</b>
<b>Über-/Unterdeckungen Vorjahre</b>			
<b>Ausgleichsbetrag aus Vorjahren zu decken</b>			
<b>Flugminutenpreis pro Betriebsjahr mit NA</b>			
		84,48 €	97,18 €

Notarzkosten KVSA unverhandelt

### **Anlage 3**

#### **zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Magdeburg vom 01.01.2021**

- (1) Abweichend vom § 5 (1) dieser Vereinbarung ist die DRF Stiftung Luftrettung verpflichtet, den Kostenträgern bis zum 31.08.2021 die Kosten- und Leistungsnachweise des abgelaufenen Jahres (Ist-Kosten 2020), eine aktuelle Hochrechnung des laufenden Jahres (2021) und eine Planung des kommenden Jahres (Plan 2022) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Folgende Punkte sind nicht abschließend verhandelt und die Höhe der Kosten, die dieser Vereinbarung zu Grunde liegen stellen insbesondere keine präjudizierende Wirkung auf die noch zu führende Verhandlung dar.
  1. Personalkosten
    - b) Leitung Verwaltung usw.: Verwaltungspersonal: Stationsleiter
  3. Gebäudeabhängige Sachkosten  
Instandhaltung / Wartung / Reparatur
  4. Sonstige Sachkosten  
Flugsicherungsgebühren
  5. Kalkulatorische Kosten  
Abschreibung BOS, Med.-Technik / Technik  
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung

## Anlage 4 - Kosten- und Erlösberechnung zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

### Luftrettung

Kosten- und Erlösberechnung

Station: Magdeburg

Stand: 01.07.2021

	Ist 2019	Plan 2020	HR 2020	Ist 2020	Plan 2021
Flugminuten	32.792	32.000	29240	29.240	30.000
FM-Preis		116,23 €			
Kosten DRF	2.429.914 €	2.365.361 €	2.365.361 €		2.540.950,00
Kosten KVSA	303.957 €	336.431 €	336.431 €		374.351,08
Kosten gesamt	2.733.871 €	2.701.792 €	2.701.792 €		2.915.301,08
Erlöse	2.708.578,11 €	1.139.248,31 €	2.443.646,93 €	2443646,93	3.356.149,58
Ergebnis	-25.293 €	-1.562.543 €	-258.145 €		440.848,50
Ausgleich aus Vorjahren					
Über-/Unterdeckung VJ	-157.411,13 €	1.562.543,33 €	-182.703,79 €		-440.848,50 €
Ergebnis 31.12.	-182.703,79 €	0	-440.848,50 €		0,00 €

FM bis 30.09.2020

Erlös bis 30.09.2020

22198

1.745.247,12 €

2.916.574,56 €

956.544,52 €

1.139.248,31 €

116,2261083

Entgelt 1.1.-3

Erlös bis 30.€

Gesamterlös

Erlös 2. Halbj

Entgelt 2. Ha

84,48 €

1.267.200,00 €

3.356.149,58 €

2.088.949,58 €

**139,26 €**

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der  
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleifufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

Luftrettungsvereinbarung für den Standort Stadt Landsberg/OT Oppin  
2021

und

der  
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,  
Rita-Maiburg-Straße 2,  
70794 Filderstadt  
**(DRF Luftrettung)**

sowie

der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,  
Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg  
**(KVSA)**

**(gemeinsam: Leistungserbringer)**

## **Präambel**

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

## **§ 1**

### **Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung**

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrrettung gAG. Die DRF Luftrrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

**§ 2**  
**Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 beträgt:

**80,50 EUR/Flugminute**

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2021 beträgt:

**106,86 EUR/Flugminute.**

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 verständigt:

7.510.500,07 EUR	DRF Luftrettung
825.854,53 EUR	KVSA <sup>1</sup>
8.336.355,00 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2020 beträgt -762.800,28 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes ab 01.07.2021 berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2021
abrechenbare Flugminuten:	96.570**

- \*\*Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:
- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
  - die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System
- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke
- (7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

---

<sup>1</sup> Bei den Plankosten 2021 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

### **§ 3 Kosten- und Erlösermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 09. Mai 2017 (Kalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2021 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag –

auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

## **§ 5**

### **Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken**

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

## **§ 6**

### **Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2021 in Höhe von 68.821 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

Konto-Nr. 100 31 050 67  
BLZ 120 90 640  
Deutsche Apotheker- und Ärztebank e.G.

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF Luftrrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

## **§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2021. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2020 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte**

**Leistungserbringer:**

DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Str. 2  
70794 Filderstadt

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Filderstadt, 15/07/2021

Magdeburg, 26. 10. 2021

**DRF Luftrettung**  
DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Str. 2  
70794 Filderstadt  
ppa. Tanja Sommer ppa. Andreas Kneer  
Leiterin Recht und Compliance Leiter Finanzen

Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
39120 Magdeburg; Doctor-Eisenbart-Ring 2  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

**Kostenträger:**

Magdeburg, 07. Juli 2021  
**AOK Sachsen-Anhalt**  
UE Gesundheit und Medizin  
Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg  
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 02. DEZ. 2021

.....  
in der Wahrnehmung  
..... des Vorstandsamtes.....  
IKK gesund,plus § 37 II SGB IV Beauftragter

Hannover, 13. Dez. 2021  
**BKK LANDESVERBAND MITTE**  
Olvenstedter Chaussee 126 • 39130 Magdeburg  
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141  
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 10. DEZ. 2021

.....  
KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 13. 01. 2022  
ia. Kiehl  
Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse (SVLFG)

Magdeburg, 19. NOV. 2021

K. Lue  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-  
Anhalt

Hannover, 03. Jan. 2022  
.....  
DGUV, Landesverband Nordwest



Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionsnummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

<i>Leistungs- erbringer</i>	<i>Abrechn. Code</i>	<i>Tarif KZ</i>	<i>Abrechnungs- positions- nummer</i>	<i>Entgelt pro Flugminute in EUR</i>	<i>Erläuterungen</i>
DRF	47	14952			01.01.2021 bis 30.06.2021
601518951					
					<b>Sekundärflüge</b>
			9 1 50 03	80,50	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	80,50	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	80,50	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	80,50	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

<i>Leistungs- erbringer</i>	<i>Abrechn. Code</i>	<i>Tarif KZ</i>	<i>Abrechnungs- positions- nummer</i>	<i>Entgelt pro Flugminute in EUR</i>	<i>Erläuterungen</i>
DRF	47	14952			01.07.2021 bis 31.12.2021
601518951					
					<b>Sekundärflüge</b>
			9 1 50 03	106,86	Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	106,86	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	106,86	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	106,86	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

**zur Vereinbarung über die  
Benutzungsentgelte für die  
Leistungen der Luftrettung**

<b>Halle</b>			
Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2019 Stand: 31.05.2021	Plankosten 2020 Stand 02.09.2020	Plankosten 2021
Flugminuten	105.195 1753:15	103.020 1717:00	96.570 1609:30
<b>1. Personalkosten</b>			
<b>a) Einsatzpersonal</b>			
Piloten/innen	1.229.820 €	1.262.000 €	1.336.800 €
Rettungsassistenten/innen	580.470 €	609.496 €	624.916 €
<b>b) Leitung Verwaltung usw.</b>			
Betriebsleitung	70.829 €	70.829 €	72.796 €
Verwaltungspersonal	116.000 €	116.000 €	118.935 €
Sonstiges Personal	21.557 €	21.000 €	21.531 €
Aus- und Fortbildungskosten	96.335 €	105.000 €	115.000 €
Sonstige Personalkosten	87.936 €	73.000 €	76.000 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>2.202.947 €</b>	<b>2.257.325 €</b>	<b>2.365.978 €</b>
<b>2. Hubschrauberkosten</b>			
Kraftstoffe	547.591 €	546.000 €	501.370 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.461.563 €	2.481.065 €	2.395.499 €
Steuern/Versicherungen	117.500 €	117.500 €	120.473 €
Leasing/Leihgebühren			
Allg. Hubschrauberkosten	84.070 €	90.000 €	85.000 €
Sonstige Kosten	13.188 €		13.000 €
<b>Summe Hubschrauberkosten</b>	<b>3.223.912 €</b>	<b>3.234.565 €</b>	<b>3.115.342 €</b>
<b>3. Gebäudeabhängige Sachkosten</b>			
Miete	55.000 €	56.500 €	55.000 €
Betriebskosten	22.175 €	21.500 €	21.500 €
Sachversicherungen			
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	11.567 €	13.500 €	13.500 €
Reinigungskosten	22.573 €	23.000 €	23.000 €
Sonstige Kosten	0 €	1.000 €	15.000 €
<b>Summe Gebäudeabhängige Sachkosten</b>	<b>111.315 €</b>	<b>115.500 €</b>	<b>128.000 €</b>
<b>4. Sonstige Sachkosten</b>			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	19.048 €	28.500 €	38.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial	34.380 €	38.500 €	40.000 €
Medikamente	18.225 €	18.000 €	20.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	22.950 €	10.000 €	20.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	1.755 €	1.000 €	2.000 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	25.084 €	27.000 €	27.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	6.101 €	5.200 €	4.000 €
Betriebliche Versicherungen	15.346 €	18.000 €	18.000 €
Flugsicherungsgebühren			
<b>Summe Sonstige Kosten</b>	<b>142.891 €</b>	<b>146.200 €</b>	<b>169.000 €</b>
<b>5. Kalkulatorische Kosten</b>			
Abschreibung Hubschrauber	1.656.360 €	1.656.360 €	1.656.360 €
Abschreibung Funk (ohne Kosten für Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	19.882 €	32.000 €	32.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.495 €	30.000 €	30.000 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	13.820 €
<b>Summe Kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.720.557 €</b>	<b>1.732.180 €</b>	<b>1.732.180 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>7.401.621 €</b>	<b>7.485.770 €</b>	<b>7.510.500 €</b>
<b>Notarzkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>731.426 €</b>	<b>802.631 €</b>	<b>825.855 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA</b>	<b>8.133.047 €</b>	<b>8.288.301 €</b>	<b>8.336.355 €</b>
	77,31 €	80,45 €	86,32 €

Notarzkosten (KVSA) unverhandelt

### **Anlage 3**

#### **zur Vereinbarung über Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Halle/Oppin vom 01.01.2021**

- (1) Abweichend vom § 5 (1) dieser Vereinbarung ist die DRF Stiftung Luftrettung verpflichtet, den Kostenträgern bis zum 31.08.2021 die Kosten- und Leistungsnachweise des abgelaufenen Jahres (Ist-Kosten 2020), eine aktuelle Hochrechnung des laufenden Jahres (2021) und eine Planung des kommenden Jahres (Plan 2022) zur Verfügung zu stellen.
- (2) Folgende Punkte werden sind nicht abschließend verhandelt und die Höhe der Kosten, die dieser Vereinbarung zu Grunde liegen stellen insbesondere keine präjudizierende Wirkung auf die noch zu führende Verhandlung dar.
  1. Personalkosten
    - b) Leitung Verwaltung usw.: Verwaltungspersonal: Stationsleiter
  4. Sonstige Sachkosten  
Medizinisches Verbrauchsmaterial  
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung  
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten
  5. Kalkulatorische Kosten  
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattung

## Anlage 4 - Kosten- und Erlösberechnung

### zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

#### Luftrettung

Kosten- und Erlösberechnung

Station: Halle

Stand: 30.06.2021

	HR 2019	Ist 2019	Plan 2020	HR 2020	Ist 2020	Plan 2021
Flugminuten	105.195	105.195	103.000	96570	96.570	96.570
FM-Preis			95,13 €			
Kosten DRF	7.429.937,00 €	7.401.621,00 €	7.485.770,00 €	7.485.770,00 €		7.510.500,07 €
Kosten KVSA	731.426 €	731.425,97	802.531,16 €	802.531,16 €		825.854,53 €
Kosten gesamt	8.161.363 €	8.133.046,97	8.288.301,16 €	8.288.301,16 €		8.336.354,60 €
Erlöse	8.672.745,81 €	8.672.745,81 €	3.002.622,33 €	7729618,69		9.099.154,88 €
Ergebnis	511.382,84 €	539.698,84	-5.285.678,83 €	-558.682,47 €		762.800,28 €
Ausgleich 2013						
Über-/Unterdeckung VJ	-743.816,65 €	-743816,65	5.285.678,83 €	-204.117,81 €		-762.800,28 €
Ergebnis 31.12.	-232.433,81 €	-204.117,81	0,00 €	-762.800,28 €		0,00 €

FM bis 30.09.20	71437
Erlös bis 30.09.2020	5.518.112,64 €

FM bis 30.06.21	46.300
Erlös bis 30.06.	3.727.150,00 €
Resterlös	5.372.004,88 €
FM Preis	106,86 €



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Das

**Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 8 BBiG**

erlässt aufgrund des Beschlusses  
des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021

als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG  
in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)

nachstehende Ausbildungsregelung

**Fachpraktiker in der Landwirtschaft/  
Fachpraktikerin in der Landwirtschaft**

für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## **Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

## **§ 1**

### **Berufsbezeichnung**

(1) Die Berufsbezeichnung lautet Fachpraktiker in der Landwirtschaft/Fachpraktikerin in der Landwirtschaft.

(2) Die Bezeichnung des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes nach der der ausbildende Betrieb anerkannt ist tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

## **§ 2**

### **Personenkreis**

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung festzustellen. Diese ist durchzuführen durch Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste sowie von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berater für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation sowie gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

### **§ 3**

#### **Dauer der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Fachpraktiker in der Landwirtschaft/ zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen in den Ausbildungsberufen Landwirt/in, Tierwirt/in, Pferdewirt/in, Fachkraft Agrarservice; Winzer/in, Forstwirt/in und Fischwirt/in statt.

(2) Eine zusätzliche Anerkennung für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/Fachpraktikerin in der Landwirtschaft ist erforderlich.

### **§ 5**

#### **Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen.

### **§ 6**

#### **Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) auch Erfahrung in der Ausbildung und zusätzlich behindertenspezifische Qualifikationen bzw. Kenntnisse

zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Ausbilderinnen/Ausbilder in Betrieben müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen nachweisen. Der Nachweis fordert die Teilnahme an einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung und soll in der Regel vor Beginn der Ausbildung vorliegen.

(4) Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnisse zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen im Einzelfall bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können. Dazu ist der zuständigen Stelle das auf die individuellen Bedürfnisse des behinderten Menschen abgestimmte Betreuungskonzept rechtzeitig vor Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7**

### **Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, können Ausbildungsabschnitte außerhalb dieser Einrichtung vorzugsweise in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb / mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Bei sonstigen geeigneten Betrieben erfolgt dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

(2) Vor Beginn der/des Ausbildungsabschnitte/s sind der zuständigen Stelle diese Betriebe schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsordnungen der in § 4 Abs. 1 genannten Berufe in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Die Ausbildung erfolgt in mindestens zwei der folgenden Schwerpunkte:

1. Tierhaltung
2. Pflanzenproduktion
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
4. Naturschutz und Landschaftspflege
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
6. Vermarktung und Dienstleistung

Davon ist mindestens einer der Schwerpunkte 1. oder 2. auszuwählen.

(5) Die sachliche und zeitliche Vermittlung der Ausbildungsinhalte ist entsprechend der nach Abs. 3 gewählten Schwerpunkte zu berücksichtigen.

## **§ 8**

### **Ausbildungsberufsbild / Ausbildungsrahmenplan**

(1) Die Berufsausbildung zum Fachpraktiker in der Landwirtschaft / zur Fachpraktikerin in der Landwirtschaft gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

#### **Abschnitt A**

##### **Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:**

- a) Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
- b) Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
- c) Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- d) Umweltschutz
- e) Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit
- f) Mitgestalten sozialer Beziehungen

#### **Abschnitt B**

##### **Gemeinsame Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (alle Schwerpunkte)**

- a) Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
- b) Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen
- c) Rationelle Energie- und Materialverwendung
- d) Wirtschaftliche Zusammenhänge
- e) Information und Kommunikation
- f) Qualitätssicherung

#### **Abschnitt C**

##### **Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Schwerpunkten**

1. Tierhaltung

- a) Versorgung und Haltung von Tieren
  - b) Nutzung von Tieren
  - c) Tierschutz, Tierwohl
2. Pflanzenproduktion
- a) Bearbeitung und Pflege des Bodens
  - b) Erzeugung pflanzlicher Produkte
  - c) Ernte pflanzlicher Produkte
3. Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen
- a) Instandhaltung und Wartung
  - b) Instandsetzung
  - c) Überwachung technischer Abläufe
4. Naturschutz und Landschaftspflege
- a) Maßnahmen der Landschaftspflege
  - b) Anlegen und Schützen besonderer Lebensräume
  - c) Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen
5. Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung
- a) Annahme und Reinigung, Qualitätsprüfung
  - b) Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse
  - c) Lagerung und Konservierung
6. Vermarktung und Dienstleistung
- a) Information und Beratung
  - b) Verpackung und Präsentation
  - c) Lieferung und Verkauf

(2) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 9**

### **Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des

Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

(4) Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10**

### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung findet in einem der folgenden Prüfungsbereiche:

- Tierhaltung
  - Pflanzenproduktion
- statt.

(4) Bei der Zwischenprüfung ist eine Arbeitsprobe aus einem der unter Abs. 3 genannten Prüfungsbereiche einschließlich eines situativen Fachgesprächs durchzuführen. Außerdem ist eine schriftliche Prüfung durchzuführen. Sofern eine schriftliche Prüfung aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Beantwortung der Prüfungsfragen auch mündlich erfolgen.

(5) Die Prüfungszeit für die Arbeitsprobe einschließlich Fachgespräch beträgt höchstens 120 Minuten sowie 60 Minuten für die schriftliche Prüfung.

## § 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungsbereichen:

- a) Haltung und Nutzung von Tieren
- b) Anbau und Nutzung von Pflanzen
- c) Arbeitsverfahren und Technik
- d) Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Abschlussprüfung ist in den Bereichen a) oder b) sowie c) und d) abzulegen.

(3) Für den Prüfungsbereich Haltung und Nutzung von Tieren bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er

- den Gesundheitszustand und die Ernährung von Tieren beurteilen
- Tiere beurteilen und vorstellen
- mit Tieren artgerecht umgehen
- Futtermittel auswählen, deren Qualität beurteilen und die Fütterung durchführen
- Haltungsbedingungen beurteilen
- Tiere pflegen und versorgen
- tierische Produkte gewinnen
- tierische Produkte verarbeiten
- Maschinen und Geräte einsetzen

kann und dabei

- Gesichtspunkte des Tierschutzes und des Tierwohls
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.

2. Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.

3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche höchstens 120 Minuten.

(4) Für den Prüfungsbereich Anbau und Nutzung von Pflanzen bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - Pflanzen erkennen und beurteilen
  - Boden bearbeiten
  - Kulturen bestellen, pflegen und düngen
  - pflanzliche Produkte gewinnen
  - Erntegut lagern und konservieren
  - pflanzliche Produkte verarbeiten
  - Maschinen und Geräte einsetzenkann und dabei
  - Gesichtspunkte des Bodenschutzes und der Pflanzengesundheit
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - die Planung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsabläufen berücksichtigen kann.
2. Der Prüfling soll zwei Arbeitsproben jeweils mit einem situativen Fachgespräch durchführen.
3. Die Prüfungszeit beträgt für jede Arbeitsprobe einschließlich der situativen Fachgespräche höchstens 120 Minuten.

(5) Für den Prüfungsbereich Arbeitsverfahren und Technik bestehen folgende Vorgaben:

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er
  - Fachliche Hintergründe und Zusammenhänge aufzeigen
  - Arbeitsabläufe festlegen
  - Maschinen, Geräte und Betriebsmittel auswählen und einsetzen
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung anwenden
  - Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit beachtenkann und dabei
  - Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Tierschutz
  - Wirtschaftlichkeitberücksichtigen kann.
2. Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben.

1. Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.
2. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten.
3. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

Sofern eine schriftliche Prüfung aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann die Beantwortung der Prüfungsfragen auch mündlich erfolgen.

## § 12

### Bewertung der Abschlussprüfung

(1) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammen zu fassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- |   |      |
|---|------|
| 1. Arithmetisches Mittel aus den Noten der Arbeitsproben<br>in den Prüfungsbereichen gem. § 11 Abs. 3 oder Abs. 4 | 70 % |
| 2. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 5  | 20 % |
| 3. Schriftliche Prüfung gem. § 11 Abs. 6  | 10 % |

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. beider Arbeitsproben jeweils mindestens mit „ausreichend“
2. der schriftlichen Prüfungen mit mindestens „ausreichend“, aber keine Leistung mit ungenügend (Note 6), bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in der mit „mangelhaft“ bewerteten Prüfungsleistung in den Prüfungsbereichen „Arbeitsverfahren und Technik“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten.

(4) Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

## § 13

### Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Ausbildungsregelung wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021 erlassen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 1.3. 2022



Präsident



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Ausbildungsrahmenplan Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft

gemäß § 8 Abs. 2 der Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung zum/zur  
Fachpraktiker/in in der Landwirtschaft vom

### Abschnitt A:

**Integrative** Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen</li><li>b. bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben</li><li>c. Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li></ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	<ul style="list-style-type: none"><li>a. Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li><li>b. gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li><li>c. Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen</li><li>d. wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li></ul>	

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt A)

Lfd. Nr	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
c)	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b. berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c. Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahme einleiten</li> <li>d. Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
d)	Umweltschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären</li> <li>b. Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</li> <li>c. Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</li> <li>d. berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, beachten</li> </ul>	
e)	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Einflüsse und Auswirkungen von Tierhaltung und Pflanzenanbau auf das Ökosystem darstellen</li> <li>b. Maßnahmen zur Erhaltung der natürlichen Artenvielfalt unterstützen</li> <li>c. Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren</li> <li>d. Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und -qualität beschreiben</li> </ul>	
f)	Mitgestalten sozialer Beziehungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten</li> <li>b. Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>c. Gespräche situationsgerecht führen</li> </ul>	

**Abschnitt B:**

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
a)	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern</li> <li>b. bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen</li> <li>c. Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen</li> <li>d. Betriebsdaten erfassen</li> <li>e. Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten</li> <li>f. Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen</li> <li>g. gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
b)	Umgang mit Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Aufgaben von Kraftübertragungselementen und Schutzvorrichtungen an Maschinen beschreiben</li> <li>b. Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten</li> <li>c. beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen</li> <li>d. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Schleppern, Transportmitteln, technischen Anlagen, Maschinen und Geräten nach Anweisung prüfen</li> <li>e. Vorschriften über das Führen landwirtschaftlicher Fahrzeuge im Straßenverkehr nennen</li> <li>f. Traktoren und Transportmittel, Maschinen und Geräte unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen bedienen</li> <li>g. Betriebseinrichtungen bedienen und überwachen</li> <li>h. bei der Pflege und Instandhaltung der baulichen Anlagen, Maschinen, Geräte und Werkzeuge und deren Einsatz mitwirken</li> <li>i. Sicherheitsrisiken bei den Arbeiten beachten und bei vorbeugenden Maßnahmen mitwirken</li> </ul>	
c)	Rationelle Energie und Materialverwendung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten, Werkstoffe und Materialien nennen</li> <li>b. wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern beschreiben</li> <li>c. bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken</li> </ul>	

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
d)	Wirtschaftliche Zusammenhänge	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken</li> <li>b. Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen</li> <li>c. bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken</li> <li>d. Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen</li> <li>e. Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen</li> <li>f. Arbeitsaufwand erfassen</li> </ul>	
e)	Information und Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Vorgänge im landwirtschaftlichen Betrieb, insbesondere bei Pflanzen, Tieren und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen</li> <li>b. Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen</li> <li>c. Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden</li> <li>d. Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten</li> <li>e. betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen</li> </ul>	
f)	Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern</li> <li>b. Produktionsabläufe dokumentieren</li> <li>c. Qualitätsstandards umsetzen</li> <li>d. Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen</li> </ul>	

**ABSCHNITT C:**Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den **Schwerpunkten**Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Tierhaltung**  
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 1)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Versorgung und Haltung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tiere halten und versorgen</li> <li>b. Anforderungen an Tierhaltungssysteme und Haltungstechnik beschreiben</li> <li>c. Stallungen und Einrichtungen reinigen und beim Desinfizieren mitwirken, Haltungsbedingungen überwachen</li> <li>d. Tiere pflegen und Hygienemaßnahmen durchführen</li> <li>e. Futtermittel und Zusatzstoffe beschaffen, gewinnen und lagern</li> <li>f. Futtermittel bestimmen, beurteilen und bedarfsorientiert verwenden</li> <li>g. Futterrationen zusammenstellen und vorlegen</li> <li>h. Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen bedienen und überwachen</li> <li>i. organische Rückstände der tierischen Produktion wirtschaftlich und umweltgerecht verwerten</li> </ul>		
b)	Nutzung von Tieren	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Nutztiere nennen und ihre Nutzung beschreiben</li> <li>b. züchterische Maßnahmen tierartenspezifisch beschreiben und bei der Zuchtarbeit mitwirken</li> <li>c. Tiere kennzeichnen und nutzen, bei Bedarf aufziehen und ausbilden</li> <li>d. tierische Produkte gewinnen, lagern und transportieren</li> <li>e. Tierleistungen ermitteln und vergleichen</li> <li>f. bei der Vermarktung mitwirken</li> </ul>		
c)	Tierschutz, Tierwohl	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Tiere beobachten und Tierverhalten einschätzen</li> <li>b. Tiergesundheit überwachen und bei Behandlungen mitwirken</li> <li>c. verletzte und kranke Tiere pflegen</li> <li>d. Anforderungen an den tiergerechten Transport nennen und Tiertransport durchführen</li> <li>e. gesetzliche Regelungen zum Tierschutz und der Tierhygiene anwenden</li> </ul>		

Abschnitt C: Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Pflanzenproduktion**  
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Bearbeitung und Pflege des Bodens	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei der Bodenpflege und Bodenbearbeitung mitwirken</li> <li>b. im Betrieb vorkommende Bodenarten unterscheiden</li> <li>c. Bodenzustand feststellen und beurteilen</li> <li>d. Einfluss von Bodenbearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf die Pflanzenentwicklung und Ertrag einschätzen</li> </ul>		
b)	Erzeugung pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Saat- und Pflanzgut bestimmen und verwenden</li> <li>b. Düngemittel bestimmen und anwenden</li> <li>c. Kultur- und Wildpflanzen bestimmen</li> <li>d. Entwicklung von Pflanzenbeständen beurteilen und vergleichen</li> <li>e. Schadorganismen und Schadbilder erkennen</li> <li>f. bei Pflanzenschutzmaßnahmen mitwirken</li> </ul>		
c)	Ernte pflanzlicher Produkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erntezeiten, Reifezustand und Qualitätsanforderungen kennen</li> <li>b. Ernte durchführen</li> <li>c. Erntegut transportieren, lagern und konservieren</li> <li>d. Erträge feststellen und vergleichen</li> <li>e. Erntegut nach Verwertbarkeit beurteilen und der weiteren Verwendung zuführen</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Maschinen und Geräte, Gebäude und bauliche Anlagen** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Instandhaltung und Wartung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Schmier-, Pflege- und Reinigungsmittel für Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen beurteilen und einsetzen</li> <li>b. Werkstoffe für die Instandhaltung und Wartung von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und einsetzen</li> <li>c. Maschinen und Geräte reinigen, sichtbare Mängel und Beschädigungen dokumentieren</li> <li>d. Betriebsbereitschaft und Verkehrssicherheit von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen prüfen und sicherstellen</li> <li>e. Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften kennen und beurteilen</li> </ul>		
b)	Instandsetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Werkzeuge, Werkstoffe und Maschinen oder Geräte zur nachhaltigen Instandsetzung von Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen sowie von technischen Einrichtungen kennen und einsetzen</li> <li>b. technische Mängel und Beschädigungen feststellen und beurteilen</li> <li>c. einfache Reparaturen von Maschinen, Geräten und technischen Einrichtungen beurteilen und durchführen</li> <li>d. einfache Reparaturen von Gebäuden und baulichen Anlagen beurteilen und durchführen</li> </ul>		
c)	Überwachung technischer Abläufe	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Maschinen, Geräte und technische Einrichtungen im Betrieb oder während ihres Einsatzes überwachen.</li> <li>b. technische Störungen erkennen und Möglichkeiten zur Behebung aufzeigen.</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftspflege** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Maßnahmen der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Landschaft als Lebensgrundlage für Menschen, Tier und Pflanze beurteilen</li> <li>b. Bedeutung und Ziele des Naturschutzes bei der Landbewirtschaftung kennen</li> <li>c. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durchführen</li> </ul>		
b)	Erhalten, Schützen und Entwickeln besonderer Lebensräume	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. schützenswerte Landschaftsteile und Lebensräume kennen</li> <li>b. besondere Lebensräume nachhaltig gestalten</li> <li>c. Schäden und Belastungen von Lebensräumen erkennen und beseitigen</li> </ul>		
c)	Anlegen und Pflegen von Schutz- und Erholungseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Bedeutung von Schutz- und Erholungseinrichtungen für Mensch, Tier und Pflanze kennen</li> <li>b. Maßnahmen zur Errichtung, Pflege und Sicherung von Schutz- und Erholungseinrichtungen durchführen</li> <li>c. Maßnahmen zur Besucherbetreuung durchführen</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Aufbereitung, Verarbeitung und Lagerung** (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Annahme und Aufbereitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Erzeugnisse, Roh-, Hilfs- und Zusatzstoffe sowie Verpackungsmaterial annehmen, kontrollieren und aufbereiten</li> <li>b. Betriebs- und produktspezifische Vorgaben anwenden, dokumentieren und beurteilen</li> <li>c. Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, dokumentieren und zu deren Behebung beitragen</li> </ul>		
b)	Verarbeitung betrieblicher Erzeugnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Produkte/Erzeugnisse marktgerecht verarbeiten</li> <li>b. Verarbeitungsverfahren überwachen und beurteilen</li> <li>c. Produkte/Erzeugnisse handelsüblich und normgerecht sortieren sowie kennzeichnen</li> </ul>		
c)	Lagerung und Konservierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Lagereignung von Produkten und Erzeugnissen anhand vorgegebener Kriterien prüfen</li> <li>b. Produkte/Erzeugnisse lagern</li> <li>c. Lagerungsbestand kontrollieren und pflegen</li> </ul>		

Abschnitt C : Kenntnisse und Fähigkeiten im **Schwerpunkt Vermarktung und Dienstleistung**  
(zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C, Nr. 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen	
			1. – 18. Monat	19. – 36. Monat
a)	Kundeninformation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Informationen beschaffen, auswerten und einordnen</li> <li>b. über betriebliche Produkt- und Dienstleistungsangebote informieren</li> <li>c. individuelle Besonderheiten und Anforderungen der Kunden beachten und umsetzen</li> <li>d. betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme anwenden</li> </ul>		
b)	Verpackung und Präsentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verpackungsmaterialien prüfen und beurteilen</li> <li>b. Betriebliche Erzeugnisse abfüllen und verpacken</li> <li>c. Vorgaben für die Produktkennzeichnung umsetzen</li> <li>d. betriebliche Erzeugnisse verkaufsfördernd präsentieren</li> <li>e. Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzmarkt durchführen</li> </ul>		
c)	Lieferung und Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. Produkte/Erzeugnisse für den Versand entsprechend der Absatzwege vorbereiten</li> <li>b. Termine koordinieren und Transport vorbereiten</li> <li>c. Abgabe von Produkten/Erzeugnissen durchführen</li> </ul>		



## SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Das

### **Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle gemäß § 71 Abs. 8**

erlässt aufgrund des Beschlusses  
des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021

als zuständige Stelle nach § 66 Abs. 1 BBiG  
in Verbindung mit § 79 Abs. 4 BBiG

Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920)

nachstehende Ausbildungsregelung

**Fachpraktiker im Gartenbau/  
Fachpraktikerin im Gartenbau**

für die Berufsausbildung von behinderten Menschen.

## **Präambel**

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen - entsprechend ihrer Neigungen und Fähigkeiten - Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

## **§ 1**

### **Berufsbezeichnung**

(1) Die Berufsbezeichnung lautet Fachpraktiker im Gartenbau/Fachpraktikerin im Gartenbau.

(2) Die Ausbildung erfolgt in einer der nachfolgend genannten Fachrichtungen:

1. Baumschule
2. Friedhofsgärtnerei
3. Garten- und Landschaftsbau
4. Gemüsebau
5. Obstbau
6. Staudengärtnerei
7. Zierpflanzenbau

(3) Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

## **§ 2**

### **Personenkreis**

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 BBiG für Personen im Sinne des § 2 SGB IX.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende - körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit.

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis ist im Einzelfall auf der Grundlage einer differenzier- ten Eignungsuntersuchung festzustellen. Diese ist durchzuführen durch Dienststellen der Bun-

desagentur für Arbeit unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste sowie von Stellungnahmen der zuletzt besuchten Schule, unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (u.a. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Berater für behinderte Menschen) aus der Rehabilitation sowie gegebenenfalls unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

### **§ 3**

#### **Dauer der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung zum Fachpraktiker im Gartenbau/ zur Fachpraktikerin im Gartenbau dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung soll zu einer ausführenden beruflichen Tätigkeit befähigen, die selbständiges Arbeiten unter Anleitung einschließt.

### **§ 4**

#### **Ausbildungsstätten**

(1) Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen im Ausbildungsberuf Gärtner/Gärtnerin in den Fachrichtungen statt.

(2) Eine zusätzliche Anerkennung für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker im Gartenbau/Fachpraktikerin im Gartenbau ist erforderlich.

### **§ 5**

#### **Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in dafür geeigneten anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden.

(2) Neben den in § 27 BBiG festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden.

(3) Die Anzahl der Ausbilderinnen/Ausbilder muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist in anerkannten Ausbildungseinrichtungen ein Ausbilder-schlüssel von höchstens eins zu acht je voll beschäftigtem Ausbilder anzuwenden. Bei Abweichungen nach oben ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

## § 6

### **Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) auch Erfahrung in der Ausbildung und zusätzlich behinderten-spezifische Qualifikationen bzw. Kenntnisse zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen nachweisen.

(2) Ausbilderinnen/Ausbilder in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Ausbilderinnen und Ausbilder in Betrieben müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Umgang mit behinderten Menschen nachweisen. Der Nachweis fordert die Teilnahme an einer mindestens 80-stündigen Weiterbildung und soll in der Regel bei Beginn der Ausbildung vorliegen.

(4) Die Anforderungen an Ausbilder/Ausbilderinnen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen bzw. Kenntnisse zu spezifischen Betreuungsanforderungen des jeweiligen behinderten Menschen im Einzelfall bei betrieblichen Ausbildungsverhältnissen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können. Dazu ist der zuständigen Stelle das auf die individuellen Bedürfnisse des behinderten Menschen abgestimmte Betreuungskonzept rechtzeitig vor Abschluss des Ausbildungsvertrages zur Genehmigung vorzulegen.

## § 7

### **Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer außerbetrieblichen Ausbildungseinrichtung statt, können Ausbildungsabschnitte außerhalb dieser Einrichtung vorzugsweise in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Bei sonstigen geeigneten Betrieben erfolgt dies nur im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle.

(2) Vor Beginn der/des Ausbildungsabschnitte/s sind der zuständigen Stelle diese Betriebe schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Ausbildung erfolgt auf Grundlage der Ausbildungsordnung des Berufes Gärtner/Gärtnerin in der jeweils gültigen Fassung.

## § 8

### Ausbildungsberufsbild, Ausbildungsrahmenplan

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb
  - 1.1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
  - 1.2 Mitgestalten sozialer Beziehungen
  - 1.3 Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit
2. Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung
3. Betriebliche Abläufe
  - 3.1 Wahrnehmen von Vorgängen, Beschaffen von Informationen
  - 3.2 Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit
4. Böden, Erden und Substrate
5. Kultur und Verwendung von Pflanzen
  - 5.1 Pflanzen und ihre Verwendung
  - 5.2 Kultur- und Pflegemaßnahmen
  - 5.3. Nutzung pflanzlicher Produkte
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen, Materialien und Werkstoffe

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. in der Fachrichtung Baumschule
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
  - b) Mithilfe bei der Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen
  - c) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
  - d) Produktionsverfahren
  - e) Roden, Sortieren, Kennzeichnen und Lagern
2. in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei
  - a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
  - b) Vermehrung und Weiterkultur
  - c) Mithilfe bei Grabstätten anlegen und erneuern
  - d) Grabstätten pflegen
  - e) einfache Trauerbinderei und Dekoration

3. in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

- a) Mithilfe beim Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
- b) Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
- c) Herstellen von befestigten Flächen
- d) Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
- e) Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten

4. in der Fachrichtung Gemüsebau

- a) Produktionsräume und Produktionseinrichtungen
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- c) Produktionsverfahren
- d) Ernten, Aufbereiten und Lagern
- e) Mithilfe beim Vermarkten

5. in der Fachrichtung Obstbau

- a) Mithilfe beim Anlegen von Obstpflanzungen
- b) Produktionsverfahren
- c) Ernten, Aufbereiten und Lagern
- d) Mithilfe beim Vermarkten

6. in der Fachrichtung Staudengärtnerei

- a) Kulturräume und Kultureinrichtungen
- b) Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
- c) Produktionsverfahren
- d) Auswählen und Aufbereiten

7. in der Fachrichtung Zierpflanzenbau

- a) Mithilfe beim Anlegen von Pflanzungen
- b) Produktionsräume und Produktionsverfahren
- c) Ernten und Aufbereiten
- d) Mithilfe beim Vermarkten

(3) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit).

Dies umfasst je nach Schwere der Behinderung sowohl die Mitwirkung als auch das selbständige Ausführen.

(4) Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

## **§ 9**

### **Durchführung der Berufsausbildung**

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und Schwere / Art oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

(4) Die Auszubildende/der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10**

### **Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 90 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten bearbeiten:

1. Berufsbildung, Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes/der Ausbildungseinrichtung
2. Grundkenntnisse in der Pflanzenkunde
3. Bodenkunde und Materialkunde
4. Maschinen und Geräte
5. Grundlagen der Arbeitsorganisation und betriebliche Abläufe
6. Grundlegende wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge

Innerhalb der schriftlichen Prüfung ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

(5) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens drei Stunden drei Aufgaben bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
2. Einsatz von Werkzeugen und Geräten
3. Vermehren von Pflanzen
4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen
5. Durchführen von Bodenbearbeitungsmaßnahmen
6. Durchführen von Pflegemaßnahmen an Maschinen, Geräten und baulichen Anlagen

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Aufgabe durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie die Sicherheit und Arbeitsschutz, Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

## **§ 11**

### **Abschlussprüfung**

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat.

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan (§ 9, Abs. 1) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Sie wird als schriftliche Prüfung mit drei Prüfungsfächern sowie als praktische Prüfung mit vier Prüfungsaufgaben und einem Fachgespräch durchgeführt. Das Fachgespräch ist mit inhaltlichem Bezug zu den Prüfungsaufgaben zu führen.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens zwei Stunden. Sie gliedert sich in die Prüfungsfächer Pflanzenkenntnisse, betriebliche Zusammenhänge und Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen praxisbezogene Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

#### 1. Pflanzenkenntnisse

- a) Erkennen und Benennen von Pflanzen
- b) Arten und Sorten marktwichtiger Pflanzen in der Fachrichtung
- c) Pflanzengemeinschaften und –verwendung
- d) Typische Anbau- und Absatztermine
- e) Wildkräuter

Innerhalb dieses Prüfungsfaches ist eine Pflanzenbestimmung durchzuführen.

#### 2. Betriebliche Zusammenhänge

- a) natürliche und wirtschaftliche Standortfaktoren
- b) Kulturräume, bauliche Anlagen und technische Einrichtungen
- c) Maschinen und Geräte
- d) Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
- e) einfache anwendungsbezogene Berechnungen
- f) Natur- und Umweltschutz
- g) rationelle Energie und Materialverwendung
- h) Einflussfaktoren auf die menschliche Arbeit

### 3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(3) Die praktische Prüfung dauert höchstens vier Stunden und besteht aus vier Prüfungsaufgaben. Der Prüfling soll zeigen, dass er die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten praxisbezogen unter Verwendung geeigneter Maschinen, Geräte und technischen Einrichtungen anwenden kann. Dabei sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz sowie rationeller Energie- und Materialverwendung einzubeziehen. Die gewählte Fachrichtung ist angemessen zu berücksichtigen.

Für die Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

#### 1. Fachrichtung Baumschule

mindesten 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehrung von Gehölzen
- b) Mitwirken beim Anlegen von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Aufschulen und Aufpflanzen
- e) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Ernte und Vermarktung

- a) Gehölze roden und ballieren
- b) Gehölze sortieren und kennzeichnen
- c) Gehölze lagern und versandfertig machen
- d) Vermarktung

#### 2. Fachrichtung Friedhofsgärtnerei

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Grabanlagen

- a) Mitwirken beim Aufteilen und Vermessen einer Grabfläche nach Vorgabe
- b) Boden bearbeiten und Grab bepflanzen;

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion; Trauerbinderei und Dekoration

- a) Vermehren von Pflanzen
- b) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- c) Durchführen von Pflegemaßnahmen
- d) Herstellen einfacher Trauerbinderei
- e) Durchführen von einfacher Dekoration

### 3. Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Baustellenabwicklung und Bautechnik

- a) Einfache Ausführungspläne auf die Baustelle übertragen
- b) Durchführen von Erdarbeiten
- c) Durchführen von Entwässerungsarbeiten
- d) Herstellen von befestigten Flächen
- e) Be- und Verarbeiten von Naturstein
- f) Bauen mit Betonfertigteilen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Vegetationstechnik

- a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen
- b) Flächen für Ansaaten vorbereiten und ansäen
- c) Durchführen von Pflegemaßnahmen

### 4. Fachrichtung Gemüsebau:

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Anzucht von Jungpflanzen
- b) Flächen zur Pflanzung oder Aussaat vorbereiten
- c) Durchführen von Direktsaaten
- d) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- e) Durchführen von Pflanzungen
- f) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung

- a) Ernten von Gemüse
- b) Mithilfe beim Aufbereiten und Sortieren von Gemüse
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Gemüse

### 5. Fachrichtung Obstbau

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehren von Pflanzen
- b) Flächen zur Pflanzung vorbereiten
- c) Durchführen von Pflanzungen
- d) Erstellen von einfachen Stützkonstruktionen
- e) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- f) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Ernte und Aufbereitung

- a) Ernten von Obst

- b) Mitwirken beim Sortieren von Obst
- c) Kennzeichnen und Verpacken von Obst

#### 6. Fachrichtung Staudengärtnerei

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehren von Stauden
- b) Mitwirken beim Anlegen von Staudenquartieren
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Durchführen von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenverwendung

- a) Bepflanzen von Gefäßen
- b) Bepflanzen von Rabatten

#### 7. Fachrichtung Zierpflanzenbau

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich Pflanzenproduktion

- a) Vermehren von Zierpflanzen
- b) Vorbereiten und Durchführung von Pflanzungen
- c) Durchführen von Arbeiten an der Pflanze
- d) Durchführung von Pflegemaßnahmen

mindestens 1 Aufgabe aus dem Bereich der Pflanzenverwendung

- a) Bepflanzen von Gefäßen
- b) Bepflanzen von Rabatten

## § 12

### Bewertung der Abschlussprüfung

- (1) Innerhalb der praktischen Prüfung hat jede Prüfungsaufgabe, innerhalb der schriftlichen Prüfung hat jedes Prüfungsfach das gleiche Gewicht.

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen wie folgt zu gewichten:

- Praktische Prüfung 70%
- Schriftliche Prüfung 30%

- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis und das Ergebnis der praktischen Prüfung sowie der schriftlichen Prüfung mindestens ausreichend sind.

Das gilt unter der Voraussetzung, dass keine Prüfungsleistung mit „ungenügend“

(Note 6) und in der praktischen Prüfung maximal eine Prüfungsaufgabe mit „mangelhaft“ (Note 5) bewertet wurde.

- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in zwei Fächern mit mangelhaft und im dem übrigen Fach mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Fächer die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Das Fach ist vom Prüfling zu bestimmen. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für

dieses Fach hat die schriftliche Prüfung gegenüber der mündlichen Prüfung das doppelte Gewicht (2:1).

- (4) Im Übrigen gilt die jeweils aktuelle Prüfungsordnung für die Abschlussprüfungen in den Berufen der Landwirtschaft und Hauswirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt.

### § 13

#### Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 BBiG ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

### § 14

#### Inkrafttreten

(1) Diese Ausbildungsregelung wird aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 27.10.2021 erlassen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Halle (Saale), den 13. 2022



Präsident